



Kontaktperson:
Jeannette Losa
Bachwiesstr. 9
9402 Mörschwil
078 734 33 40
jeannette.losa@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
info.diafso@sg.ch

3. November 2023

Vernehmlassungsantwort: Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2023 haben Sie uns im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum Bericht vom 5. September 2023.

I. Allgemeine Würdigung

Wir haben den Bericht «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger» mit Interesse gelesen und danken Ihnen für die umfangreiche Arbeit. Um eine möglichst problemlose Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen organisieren zu können, ist die Klärung der departementsübergreifenden Regelungen, sowie eine faire, gleichbehandelnde Finanzierung, sei es bei den unterhaltspflichtigen Eltern und oder den zuständigen Gemeinden, von grosser Bedeutung. Der Bericht zeigt auf, wie komplex die Finanzierungsgrundlagen in den einzelnen Bereichen sind und wo Handlungsbedarf besteht. Wenn die aufgezeigten Problemfelder gesetzgeberisch angegangen werden – was wir befürworten – wird dies für die betroffenen Gemeinden, aber auch für die Eltern, eine spürbare Entlastung bewirken.

Wir begrüssen die umfassende Übersicht der innerkantonalen Finanzierungswege, die einen guten Einblick in die einzelnen Bereiche sowie deren Schnittstellen und Herausforderungen ermöglicht. Insbesondere die externe Expertise von Dr. iur. Karin Anderer gibt ein gelungenes Gesamtbild des Ist-Zustandes ab und zeigt die möglichen Handlungsfelder sowie auch den Veränderungsbedarf auf. Die zahlreichen konkreten Handlungsempfehlungen beurteilen wir grösstenteils als umsetzbar. Sie sind gut nachvollziehbar, praxisnah und versprechen mehr Klarheit und Sicherheit für alle involvierten Parteien.



Bei einer Fremdunterbringung von Minderjährigen sollte die Wahl des Unterbringungsortes sowie der Art der Institution immer abhängig von den Bedürfnissen des Kindes oder des/der Jugendlichen sein. Wird diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen, können erhebliche Folgekosten für die öffentliche Hand, aber auch viel Leid für die Betroffenen entstehen.

II. Stellungnahme zum Bericht

Zu Abschnitt 6.1.1, Kostentragung für Einrichtungen mit Beitragsberechtigung

Der bestehenden Unsicherheit in der Höhe der Beiträge der unterhaltspflichtigen Eltern muss dringend begegnet werden. Oft ist die betroffene Familie bereits mit dem Umstand einer Fremdunterbringung stark belastet und sollte durch die finanziellen Folgen der Unterbringung nicht noch zusätzlich unter Druck gesetzt werden. Wir begrüssen deshalb eine Klärung der offenen Fragen auf Gesetzesstufe, damit diese Rechtsunsicherheiten behoben werden können.

Zu Abschnitt 6.2, Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder einem Spital

Die zusätzlichen Forensik-Tarife sollten wegen mangelnder gesetzlicher Regelungen nicht auf die Eltern zurückfallen, da gerade diese Zusatzkosten erheblich sind und Eltern in eine finanzielle Notlage bringen kann. Dass dadurch bis anhin finanziell unabhängige Eltern in die Sozialhilfe abrutschen, ist unbedingt zu vermeiden.

Zu Abschnitt 6.4.3, Finanzierung Unterbringung in der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte

Auch bei dieser Finanzierungsregelung wissen die Eltern nicht, ob und wie hoch ihr Beitrag sein wird. Diese Ungewissheit führt zu unnötigen Belastungen und Verunsicherung und muss deshalb möglichst schnell und unbürokratisch behoben werden.

Zu Abschnitt 8, Fallzahlen

Die Fallzahlen der zivilrechtlichen Unterbringungen haben jedes Jahr leicht zugenommen. Gibt es Gründe/Erklärungen für diese Zunahme? Falls ja, sollten diese im Bericht erwähnt werden.

Zu Abschnitt 10.1.1, Unterschiedliche Kostenbeteiligung der Eltern

Die z.T. sehr unterschiedliche Kostenbeteiligung der Eltern betrachten wir als höchst problematisch, führt diese doch einerseits zu weiteren Verunsicherungen und Belastungen, andererseits zu Unverständnis und sinkender Kooperationsbereitschaft der Eltern. Dass damit auch in Kauf genommen werden muss, dass ein Kind nicht in einer adäquaten Institution untergebracht wird, die seinem Bedürfnis entspricht, sondern die günstigere Variante vorgezogen wird, bedauern wir. Wie eingangs erwähnt, können solche vermeintlich «günstigere» Lösungen später um einiges teurer kommen und viel



Leid für den/die betroffene Jugendliche und die Eltern bedeuten. Einmal mehr ist auch in diesem Fall die Problematik der Sozialhilfeabhängigkeit von Familien mit einer Aufenthaltsbewilligung sichtbar. Da der Bezug von Sozialhilfeleistungen sich negativ auf die Aufenthaltsbewilligung auswirken kann, versuchen die Eltern eine finanzielle Unterstützung zu vermeiden, welche auf Kosten des Bedürfnisses, der Befindlichkeit und der Entwicklung des Kindes geht. Im Wissen, dass der Kanton daran nichts ändern kann, weil dies bundesrechtlich geregelt ist, fordern wir an dieser Stelle einmal mehr, dass eine unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit keinen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung haben darf. Die Bestrebungen, die Elternbeiträge zu vereinheitlichen, begrüßen wir. Wir beurteilen die Handlungsempfehlungen mit den beiden unterschiedlichen Herangehensweisen grundsätzlich positiv. Wir streben eine Lösung mit Pauschalen und analog der IVSE an, d.h. der Elternbeitrag sollte nicht mehr als Fr. 25.00 pro Tag plus Nebenkosten betragen. Eltern, die Anspruch auf IPV haben, sollten einen reduzierten Betrag bezahlen müssen. Für die Sonderbeschulung ohne Übernachtung sollte der aktuelle Tarif von Fr. 17.00 beibehalten werden. Eine Unterscheidung ist sachgerecht.

Zu Abschnitt 10.2.2, Schulrechtlicher Aufenthalt

Wie im Abschnitt festgehalten, kommt es immer wieder zu Standortbelastungen, die zu Unsicherheiten und Diskussionen führen. Wir begrüßen die vorgeschlagene Handlungsempfehlung analog der Regelung in der IVSE

Zu Abschnitt 10.3, Subsidiäre Kostentragung durch die Sozialhilfe

Die im Abschnitt gut beschriebenen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den interkantonalen Zuständigkeiten zwischen den Gemeinden oder zwischen den Kantonen verlangen eine Verbesserung, da eine Gefährdung einer adäquaten Platzierung des Kindes nicht weiter in Kauf genommen werden darf.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Handlungsempfehlung einer Vorfinanzierungspflicht entweder durch den Kanton oder die Gemeinde. Ebenfalls als positiv beurteilen wir die vorgeschlagenen Ergänzungen für eine einheitliche Praxis. Es ist wichtig, dass die Sozialhilfebehörden in Sachen Platzierungsfinanzierung durch Merkblätter, Prozessabläufe und Weiterbildungen in ihrer Aufgabe unterstützt werden. Das mag auf den ersten Blick mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, wird sich aber mittel- und langfristig bezahlt machen.

Zu Abschnitt 10.4, Beiträge bei fehlendem Anspruch auf Unterhaltspflicht

Gewiss ist es ungünstig, wenn eine junge, erwachsene Person wegen ungedeckter Nebenkosten bzw. Lebenshaltungskosten in die Sozialhilfe abrutschen muss. Allerdings betrachten wir die vorgeschlagene Handlungsempfehlung kritisch. Eine Verlängerung der Unterhaltspflicht der Eltern kann auf kantonaler Ebene nicht eingeführt werden. Die Unterhaltspflicht wird abschliessend im ZGB geregelt. Junge Erwachsene ohne Einkommen und Ausbildung sind auf Sozialhilfe angewiesen. Daran führt kein Weg vorbei. Sie erhalten dort die professionelle Hilfe, die sie benötigen und müssen für ihre Unterstützung



selbst eintreten. Die Eltern können über die Verwandtenunterstützung an diesen Kosten beteiligt werden. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn junge Erwachsene bis 25 Jahren von der Rückerstattungspflicht befreit würden.

Zu Abschnitt 10.5, Unterschiedliche Altersgrenzen

Wie im Bericht festgehalten, ist die unterschiedliche Dauer der Finanzierung je nach Art der zivilrechtlichen Unterbringung ein Problem. Damit bei den betroffenen, jungen Personen kein unnötiger Druck entsteht, begrüßen wir die vorgeschlagene Ausweitung der bestehenden Finanzierungsregelung im zivilrechtlichen Bereich bis zu einer Altersgrenze von 25 Jahren. Wie erwähnt, ist die Finanzierung jedoch nicht über eine Ausweitung der elterlichen Unterhaltspflicht zu regeln, sondern über die Sozialhilfe ohne Rückerstattungspflicht.

Zu Abschnitt 10.6, Kantonale Zuständigkeit im Bereich Notunterkünfte

Eine notfallmässige Unterbringung von Minderjährigen in eine geeignete Institution ist oft mit viel Zeit- und Handlungsdruck verbunden. Die im Abschnitt vorgeschlagene Handlungsempfehlung erscheint uns wichtig und sinnvoll. Eine Ausweitung der Kostentragung auf weitere, geeignete Unterbringungsformen bietet mehr Spielraum für eine bedürfnisgerechte Lösung.

Zu Abschnitt 11.1, Elternbeteiligung

Sollte der Weg einer Kostenbeteiligung auch im Zivilrecht angestrebt werden, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn diese analog der ISVE ausgestaltet wird – mit der Möglichkeit auf eine Reduktion bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Der Tagessatz von Fr. 25.00 deckt in etwa die Kosten ab, die zu Hause nicht entstehen. Auch einer Regelung, wie sie heute im Jugendstrafrecht erfolgreich angewendet wird, würden wir uns nicht verschliessen. Entscheidend ist, dass kantonsweit dieselbe Regelung gilt und nicht Eltern in der Gemeinde A schlechter gestellt sind als in der Gemeinde B. Dass eine Umstellung hin zu einer Pauschallösung eine Regelung der Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden im SHG zur Folge hätte, sehen wir positiv. Der Forensik-Zuschlag sollte auf keinen Fall auf die Eltern überwältzt werden.

Zu Abschnitt 11.2, Unterschiedliche Kostentragung durch die Gemeinden

Die im Abschnitt beschriebenen Handlungsansätze zur Verminderung der Standortbelastung begrüßen wir. Insbesondere die Idee einer «Poollösung» erachten wir als einen guten, gangbaren Weg. Es wäre ein wichtiger Schritt hin zu einer Harmonisierung der Kostenbelastung der Gemeinden im Sozialbereich.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Losa".

Jeannette Losa
Kantonsrätin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Bosshard".

Daniel Bosshard
Präsident